

Friedrich Kümmel

**DAS ZEITBEWUSSTSEIN ALS EINHEIT VON SPONTANEITÄT
UND REZEPTIVITÄT.**

Zur Begründung der Objektivität der Erkenntnis in der
„Kritik der reinen Vernunft“*

Kants „Widerlegung des Idealismus“ begründet sich darauf, daß „ich ... mir meines Daseins in der Zeit (folglich auch der Bestimmbarkeit desselben in dieser) durch innere Erfahrung bewußt (bin)“ und dieses „empirische Bewußtsein meines Daseins ... nur durch Beziehung auf etwas, was mit meiner Existenz verbunden, außer mir ist, bestimmbar ist“ (Kr. d. r. V., Ausg. B, XL). In der „inneren Anschauung“ seiner selbst als eines Daseins in der Zeit hat der Mensch ein empirisches rezeptives Verhältnis zu sich selbst, das notwendig mit einer äußeren Erfahrung verbunden ist und die Realität einer von ihm unterschiedenen Außenwelt beweist: „So ist die Realität des äußeren Sinnes mit der des inneren, zur Möglichkeit einer Erfahrung überhaupt, notwendig verbunden: d. i. ich bin mir eben so sicher bewußt, daß es Dinge außer mir gebe, die sich auf meinen Sinn beziehen, als ich mir bewußt bin, daß ich selbst in der Zeit bestimmt existiere“ (a. a. O., B XLI).

Die ursprüngliche Selbstbestimmung des Subjekts geschieht somit in der Form einer Selbstaffektion, in der seine Spontaneität sich zur Bestimmbarkeit bestimmt und sich die eigene Möglichkeit gegenständlich vorgeben läßt. Spontaneität als Rezeptivität: dies ist die äußerste Möglichkeit der Selbstbestimmung und nicht etwa ihre Abschwächung. Das ganze Verhältnis wird hier radikal vom Subjekt her gedacht, das sich gleichwohl nur selbst bestimmen kann, insofern es sich in einer unabhängig vorgegebenen Wirklichkeit findet.

Diese ist in ihrer Erscheinung schon seine eigene und kann doch von ihm erst im Nachhinein eingeholt werden. Daß das eigene spontane Tun des Subjekts das rezipierte Wirken eines anderen einschließt, ist für Kant ohne dessen Existenz nicht möglich, aber durch diese allein noch nicht hinreichend begründet und gewährleistet. Ohne die Selbstbestimmung des Subjekts zur Rezeptivität gäbe es keine empirisch anzutreffende Gegenständlichkeit. Das Verhältnis zu dieser muß selbst geleistet werden, um gerade darin seine objektiven Voraussetzungen erst zu erfahren und freizulegen. Die Herstellung des Verhältnisses erweist erst die Unabhängigkeit der in ihm Bezogenen. Die spontane und zugleich in bezug auf sich selbst und ihre Gegenstände rezeptive Einheit des Subjekts enthält somit bei Kant einen Bruch, eine unaufhebbare Doppelheit [21/22] und innere Gegenwendigkeit, die ihren ursprünglich synthetischen Charakter ausmacht und die unaufhebbare Weltbezogenheit des Subjekts bezeugt. Kant kann diese Einheit im ganzen auf dem Nenner des „Subjekts“ bestimmen, indem er dieses als ein a priori synthetisches Weltverhältnis auslegt. Sein Apriori ist grundsätzlich nur das

* Erschienen in: Zeitschrift für philosophische Forschung, Bd. 26 1972, H. 1, S. 21-28. Die Seitenwechsel sind in den fortlaufenden Text eingefügt.

das der Erfahrung selbst, die Denken und Sinnlichkeit in ihrer unaufhebbaren Heterogenität so ursprünglich verbindet, daß jede Seite die andere als Bedingung ihrer Möglichkeit konstitutiv in sich einbegreift und vermöge dessen erst unabhängig wird.

Seine Einheit und in ihr eine unaufhebbare Differenz hat das Selbstbewußtsein aber in der Form der Zeit als der ineins spontanen und rezeptiven Form der diskursiven Erfahrung. In dieser Zeitform unterscheidet sich das Subjekt der Erfahrung vom Subjekt der produktiven Einbildungskraft, die in ihrem oszillierenden „Schweben“ lediglich auf das unscheidbare Ineinander der in sich gegenläufigen, einend-unterscheidenden Bewegung abhebt und die zeitliche Bedingung eines gegliederten Außereinander und gegliederten Nacheinander nicht erfüllen kann. Ohne Bezug auf Zeit muß die Einbildungskraft ständig unbewußt produzieren, während das Subjekt der transzendentalen Apperzeption sich dem zeitlichen Prozeß der Vorstellungen überlassen und in ihm auch in bezug auf sich selbst ein rezeptives Verhältnis erreichen kann. Nur indem das Subjekt zur Zeit-Einheit wird, kann seine Selbstvermittlung gegenständlich werden und sich explizieren. Die Differenz von Spontaneität und Rezeptivität, Denken und Sinnlichkeit bleibt auch hier unaufhebbar, aber sie wird zugleich gegenständlich vermittelt, so daß eine Übereinkunft von Anschauung und Begriff in bestimmten Verhältnissen möglich ist. Die Bestimmtheit der Erfahrung ist also erst in der Form der Zeit und damit für ein Subjekt erreicht, das in dieser dieselbe Bewegung auseinanderlegen und sich erschließen kann, die die Einbildungskraft auf eine zeitlose Weise zeitigt und verschlossen hält. Daß die Einheit des Ich-denke sich in der Form der Zeit organisiert und darstellt, läßt sich nicht nur dem jeweils selbst vollzogenen Akt der Synthesis zuschreiben und wird vielmehr als das Können eines Subjekts erfahren, das sich in seinem „Dasein in der Zeit“ selbst vorausläuft und empirisch vorgegeben ist. Durch die zeitliche Vorgegebenheit kann aber, so paradox dies klingt, das Können der Synthesis erst frei und zum eigenen Tun werden.

Für Kant hat die Zeit in ihrer Einheit von Bestimmung und Bestimmbarkeit einen doppelten Vorzug, der ihre zentrale Stellung und Funktion in einer Theorie des erkennenden Subjekts rechtfertigt. Als Bedingung der Selbsterfahrung setzt sie im Subjekt eine Differenz, kraft der das „Ich denke“ „meine Vorstellungen begleiten“ (B 131 f.) und sich in dem anschauen kann, was es vorweg konstituiert hat. In bezug auf [22/23] die gegenständliche Gegebenheit erlaubt die Zeit eine widerspruchsfreie Form der Erfahrung, insofern sie im Begriff der Veränderung bzw. im Nacheinander Gegensätzliches vereinbar macht, ohne die Differenz und mit ihr den synthetischen Charakter überhaupt aufzuheben. „Nur in der Zeit können beide kontradiktorisch-entgegengesetzte Bestimmungen in einem Dinge, nämlich nacheinander, anzutreffen sein. Also erklärt unser Zeitbegriff die Möglichkeit so vieler synthetischer Erkenntnis a priori, als die allgemeine Bewegungslehre, die nicht wenig fruchtbar ist, darlegt“ (B 48 f., vgl. B 192). Die „transzendente Deduktion der reinen Verstandesbegriffe“ hat die Aufgabe, deren Anwendbarkeit auf die Erfahrung nachzuweisen. Sie ist geleistet, wenn gezeigt werden kann, daß die reinen Formen des Denkens und der Sinnlichkeit der Erfahrung als Bedingungen ihrer Möglichkeit a priori zugrunde liegen. Dies führt zurück auf das eine ursprünglich-synthetische Subjekt, das ebenso das Subjekt der Anschauung wie das des Denkens ist. „Die Möglichkeit aber, ja sogar die Notwendigkeit

dieser Kategorien beruht auf der Beziehung, welche die gesamte Sinnlichkeit, und mit ihr auch alle möglichen Erscheinungen, auf die ursprüngliche Apperzeption haben, in welcher alles notwendig den Bedingungen der durchgängigen Einheit des Selbstbewußtseins gemäß sein, d. i. unter allgemeinen Funktionen der Synthesis stehen muß nämlich der Synthesis nach Begriffen, als worin die Apperzeption allein ihre durchgängige und notwendige Identität a priori beweisen kann“ (A 111 f.). Die ursprüngliche Einheit des Subjekts kommt zwar erst in ihrem „höchsten Punkt“: in der Zeiteinheit des Ich-denke zum Ausdruck und wird in der von ihm frei geleisteten Synthesis nach Begriffen empirisch erfüllt. Die transzendente Apperzeption ist als der letzte Bezugspunkt aber zugleich der erste Grund des Weltverhältnisses. Die Sinnlichkeit und mit ihr die Möglichkeit der Erfahrung muß ebenso in diesem „höchsten Punkt“ verankert werden (vgl. B 134 Anm.). Mit dem Hinweis auf das „Prinzip der *ursprünglichen* synthetischen Einheit der Apperzeption, als der Form des Verstandes in Beziehung auf Raum und Zeit“ (B 169) ist kein deduktiver Übergang vom Begriff zur Anschauung gezeigt und vielmehr eine Voraussetzung genannt, die dem Denken wie der Anschauung gleichermaßen zugrunde liegt und sie von vornherein verbunden hat. Das eine Subjekt des Denkens und Anschauens kann beides unter der Bedingung der Zeit im Schematismus der Handlung vereinigen, ohne die grundsätzliche Verschiedenartigkeit beider Repräsentationsformen des Wirklichen und damit den synthetischen Charakter ihrer Einheit aufzuheben. Die Einheit der transzendentalen Apperzeption kann die Vorstellungen begleiten und sie verknüpfen, weil sie ihrer mannigfaltigen Gegebenheit selbst schon zugrunde liegt. [23/24] Ihre Synthesis a priori bedingt so nicht nur die „Einheit der Mannigfaltigkeit“, sondern begründet diese selbst als solche (vgl. A 111 ff.; B 143). Die Einheit der transzendentalen Apperzeption ist zugleich der Grund ihres äußersten Gegenpols: des gegebenen Mannigfaltigen als solchen, der fließenden Vorstellungen, dessen, was sie selbst nicht ist. Die Bedingung der Einheit und Notwendigkeit der Erfahrungserkenntnis ist damit zugleich die Bedingung ihrer Möglichkeit überhaupt. Dadurch ist Wissen als Erfahrung möglich und in dieser selbst abschließbar. Es bedarf keiner zusätzlichen Wissensquelle mehr.

Kant setzt die transzendente Apperzeption einerseits über die Vorstellung des „Ich denke“ noch hinaus (vgl. B 132) und legt sie zugleich auch den Synthesen der Einbildungskraft und der Anschauung noch zugrunde. Es ist ein und dieselbe Voraussetzung in beiden Polen, und nur weil ihre vorgängige Synthese besteht, ist mit der Erfahrungserkenntnis nichts Unmögliches gefordert, kann Denken und Sinnlichkeit in ihr vereinigt und mit dem Charakter der Notwendigkeit versehen werden. Mit der stärkeren Hervorkehrung der „ursprünglich-synthetischen Einheit der Apperzeption“ gegenüber der „Apprehension“ und der „Rekognition“ in der 2. Auflage der „Kritik der reinen Vernunft“ ist keine falsche Intellektualisierung des anschauenden Weltverhältnisses vollzogen, sondern nur die Bedingung schärfer bezeichnet, unter der diese Anschauung selbst geleistet werden und objektive Erkenntnisbedeutung gewinnen kann. Es geht nicht darum, das vollständig entwickelte und sich wissenschaftlich ausbildende Selbstbewußtsein zu verabsolutieren und die unmittelbaren Bewußtseinsformen nur noch als abkünftige Möglichkeiten gelten zu lassen. Sie behalten für das „begleitende“ Selbstbewußtsein durchaus ihre Vorgängigkeit und relative Selbständigkeit. Solange

aber das „Ich denke“ die Synthesis der Einbildungskraft als das blinde Wirken einer uns unbekanntes Wurzel in der Tiefe der Seele (vgl. A 15; 78) nur voraussetzt und nicht vielmehr auch „einschließt“ (vgl. A 118), kann zwar allenfalls die begriffliche Einheit der Erfahrung, nicht aber dieser selbst als eigene Möglichkeit begriffen werden.

Damit bleibt aber auch das spezifische Können unbegriffen, durch das der Mensch seine Erkenntnis als Erfahrung zustandebringt. Solange das Subjekt nicht auch in freier Selbstbestimmung zum Grund seiner Rezeptivität zu werden vermag, bleibt sein objektiver Erkenntnisanspruch letztlich unbegründet und hinfällig. Es muß sich als denkendes Subjekt seinem vorgängigen Anschauungsvermögen substituieren können, um selbst erfahrend zu erkennen (vgl. A 123). Dies ist nach Kant aber nur möglich unter der Voraussetzung, daß beide Male dieselbe a priori synthetische Einheit des Subjekts am Werk ist (vgl. B 162 Anm.). Weil diese in sich selbst vermöge der Bedingung der Zeit eine Einheit von [24/25] Spontaneität und Rezeptivität ist, kann Denken und Sinnlichkeit vereinigt werden und ist Erkenntnis als Erfahrung möglich.

Gleichwohl kann es nicht völlig gleichgültig sein, auf welcher Seite diese ursprüngliche Einheit zunächst angesetzt und verwurzelt wird: ob in der unmittelbaren Anschauung oder im freien Selbstbewußtsein des „Ich denke“. Auch wenn die ursprünglich-synthetische Einheit der mannigfaltigen Gegebenheit selbst als solcher schon zugrunde liegt: ihre Heraussetzung und ausdrückliche Leistung ist an die Erschlossenheit der Zeit gebunden und nur dem sich in dieser ergreifenden Selbstbewußtsein möglich. Die Selbstbestimmung zur Rezeptivität als Grundlage der Erkenntnis ist schon ein spezifisches Können der Freiheit. Wo die von Kant gemeinte synthetische Einheit a priori zutage tritt und an sich selbst gefaßt werden soll, kann sie gar nicht anders denn als Selbstbewußtsein einer Freiheit bestimmt werden. Die ganze einheitlich-schrittweise Synthesis in ihrem Nacheinander und Ineinander von relativ selbständigen Synthesen steht von vornherein unter der Bedingung der Zeit, die in der synthetischen Einheit der transzendentalen Apperzeption ausdrücklich gesetzt wird. Die Synthesen der Apprehension und Reproduktion erreichen nicht die Einheit des Begriffs, aber sie präsentieren das Mannigfaltige schon in einer bestimmten Folge, so daß es unter die begriffliche „Einheit der Regel“ (A 105) gebracht werden kann. Die alle Folgen umfassende Einheit der transzendentalen Apperzeption wird so nicht zufällig und von außen herangebracht, weil auch das Mannigfaltige als solches schon in einem Bewußtsein zur Erscheinung kommt, das sich nur unter der Bedingung seiner möglichen Einheit überhaupt gegeben ist und in ihr vollends zu sich selbst gebracht werden kann. Weil und insofern das Bewußtsein in der Zeit eines ist, kann es einen durchgängigen Zusammenhang seiner Erscheinungen herstellen. „Das: Ich denke, muß alle meine Vorstellungen begleiten können“ (B 131), weil es „meine“ Vorstellungen schon sind, indem sie es erst werden.

Daß die Erscheinungen „assoziabel“ sind und „zur Einheit der Apperzeption zusammenstimmen“ (A 122), macht ihre Verknüpfung aber auch „objektiv notwendig“ (a. a. O.). Als zeitlicher Prozeß hat das Bewußtsein eine Selbsttranszendenz, die nur unter der Bedingung der Gegenständlichkeit empirisch gedacht und eingeholt werden kann. Die zeitliche Differenz des Bewußtseins in sich selbst ist eine notwendige Bedingung,

um seinen gegenständlichen Realitätsgehalt wahrnehmen und explizieren zu können. Durch sie wird das Werden des Bewußtseins und seine immanente Folge zur Repräsentation von Wirklichkeit. Indem das Bewußtsein sich in zeitlicher Differenz auf sich selbst bezieht, ist es auch schon über sich hinaus. Seinen Kontakt mit der Wirklichkeit hat es vermöge dieses Zeitdifferentials, in dem auch schon die Bedingung seiner Einheit, die entsprechend als Zeitintegral gefaßt werden könnte, angelegt ist.

Diese empirische Objektivität kann nun aber bei Kant subjektiv erscheinen, solange dabei lediglich auf die „Erscheinung“ abgehoben und das „Ding an sich“ von ihr abgetrennt wird. Die Begründung des Wissens in der Subjekt-Einheit wird von ihm verbunden mit der Bescheidung in bezug auf eine Erkenntnis der Wirklichkeit an sich selbst. Nun kann in der Tat die Objektivität der Erkenntnis nicht ohne Bezug auf das Subjekt bestimmt werden, für das die Zeit als Bedingung der Möglichkeit der Erkenntnis schon die Form ihrer Notwendigkeit impliziert. Indem Kant das erkennende Subjekt als ein „Dasein in der Zeit“ bestimmt und in ein ineins spontanes und rezeptives Verhältnis zu sich selbst setzt, bringt er in seine Selbstkonstitution von vornherein eine zeitlich zu vermittelnde gegenständliche Gegebenheit herein. Dieser entscheidende Gedanke kann aber bei der Beschränkung der Zeitbedingung auf „unsere“ Anschauungsform nicht voll zum Durchbruch kommen. Kant bleibt hier in bezug auf das gegenständliche Seiende in der traditionellen Alternative befangen, Wirklichkeit entweder als für sich bestehende Substanz oder als unselbständig anhängende Eigenschaft ansprechen zu müssen. Die medialen Wirklichkeiten der Zeit und des Raumes passen nicht in dieser Alternative, denn sie sind weder von den Gegenständen abgelöste Determinanten, noch lediglich als deren Attribute wirklich (vgl. B 56; 70 f.). Um ihre mittlere Stellung zu wahren, nimmt Kant ihnen in ihrer Eigenschaft als reine Anschauungsformen den Substanzcharakter und gibt ihnen zugleich eine konstitutive Funktion für die erkennbare Gegenständlichkeit der Erscheinung. Für das Subjekt und seine Erkenntnis ist damit jene Alternative überwunden, nicht aber für die Wirklichkeit „an sich“ und im ganzen.

Kants zentraler Gedanke wäre indes klarer und weniger mißverständlich herausgekommen, wenn er die für das erkennende Subjekt als unhaltbar eingesehene Alternative von Selbstsein und Sein-durch-anderes auch in bezug auf das gegenständliche Ansichsein vollends preisgegeben und Zeit und Raum als „Medien an sich“ einer sich selbst im äußeren Bezug vermittelnden Wirklichkeit anerkannt hätte. Was er als die Struktur des Erkenntnisbezugs herausgearbeitet hat, muß auch als die Verfassung der Wirklichkeit selbst ausgesprochen werden. Mit diesem Schritt würden auch die Schwierigkeiten geringer, den Ort der sich unter den Bedingungen von Zeit und Raum selbst bestimmenden Freiheit auszumachen. Als Erkenntnisbedingungen werden sie für Kant zu Formen der Manifestation dieser Freiheit selbst, die sich in ihrer Synthesis ergreift und bestätigt. Gleichzeitig wird aber an der Zeit als [26/27] durchgängigem kausalgesetzlichem Zusammenhang festgehalten, der Freiheit von sich ausschließt. In diesem unausgetragenen Widerspruch einer die Erkenntnis als notwendiges System konstituierenden und sich aus diesem gleichzeitig ausschließenden Freiheit kommt die Ambivalenz des zugrundegelegten Zeitbegriffs deutlich zum Ausdruck. Die gesetzmä-

Big gewordene Kontinuität der objektiven Zeitfolge und die immanente Differenz und Aufgebrochenheit der geschichtlichen Zeit als Bedingung des freien Selbstbezugs im Denken und Anschauen scheinen im Nachhinein nicht mehr vermittelbar zu sein, wiewohl sie auch in Kants transzendentaler Apperzeption eine ursprüngliche Handlungseinheit von Freiheit und objektiver Naturnotwendigkeit darstellen.

Die Preisgabe der strikten Trennung von Erscheinung und Ansichsein der Dinge könnte hier den Spielraum der Freiheit wiederum vergrößern und in der Anerkennung des geschichtlichen Charakters einer im ganzen werdenden Wirklichkeit die Kluft zwischen theoretischer und praktischer Vernunft überbrücken. Die in der gesetzmäßigen Bestimmung der Zeitfolge objektiv werdende Erscheinung müßte dann nicht ausschließlich vom Erkenntnissubjekt repräsentiert und verantwortet werden, weil und insofern in das Bild der Wirklichkeit auch ihr verborgenes Ansich fortwährend konstitutiv eingegangen ist. Die Zeit als Erkenntnisform und Realitätsbedingung zugleich würde so die Erscheinung nicht nur mit dem Subjekt vermitteln, sondern auch mit der gegenständlichen Wirklichkeit selbst. Auch wenn Erkenntnis stets nur auf Erscheinungen geht, kann sie gleichwohl bei den Dingen selbst ankommen, insofern deren objektive Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten an sich selbst den Charakter von Repräsentationen haben. Der subjektiven Differenz im fließenden Bewußtsein entspricht eine objektive Inkongruenz von Form und Inhalt in den verschiedenen Fassungen des Realitätsgehalts und nötigt dazu, die begriffene Erscheinung ständig umzubilden und eine sich wandelnde Welt aktiv zu verändern. Bleibt dabei die Seite der Rezeptivität in sich unbestimmt, so ist die Möglichkeit konstruktiver Bestimmung ohne Widerhalt und nicht einzusehen, wie empirische Erfahrung zum „Probierstein“ aller Erkenntnis werden könne und solle. Die fehlende Korrektur muß durch eine als angeboren behauptete Sinnes- und Vernunftorganisation kompensiert werden, die sich nicht rein transzendental bestimmen läßt und dem System des Wissens eine ganz bestimmte und unerachtet des allgemeinen Anspruchs geschichtlich relative Ausprägung gibt. Die Unbezüglichkeit des Dings an sich macht das Subjekt und seine Erkenntnisform ungeschichtlich. Der Mensch mag dann noch Zeit haben: eine Geschichte hat er nur, wo er sich in offenen und unvorhersehbaren Bezügen auf die Wirklichkeit einlassen muß. In der Öffnung des ursprünglich-synthetischen Verhältnisses von Spontaneität und Rezeptivität [27/28] vität für eine nicht zu antizipierende Erfahrung verbindet sich das transzendente Problem mit der geschichtlichen Weltansicht. Die als Geschichte offene Zeit kann der Erkenntnis objektive Bedeutung geben, insofern sie auch für das Sein des gegenständlichen Wirklichen selbst konstitutiv ist. In der durch Differenz und Einheit gleichursprünglich bestimmten Zeitform als Bedingung des freien gegenständlichen Verhältnisses ist die Alternative von Subjektivität und Objektivität immer schon überwunden und stets von neuem überwindbar.

Hätte Kant die konstitutive Realbedeutung der Zeit in gleichem Maße wie ihre Erkenntnisbedeutung betont, so wäre das Verhältnis von Denken und Wirklichkeit in seiner Wechselseitigkeit erst voll zum Tragen gekommen und der Anschein einer lediglich vom Subjekt her bestimmten Erkenntnisform vermieden worden. Die sich bei Kant in der leitenden Idee einer durchgängig bestimmten kausalen Notwendigkeit schließende Zeitform ist ein Stück Denktradition, das seiner neuen Konzeption der Er-

kenntnis und ihren Konsequenzen nicht mehr gemäß ist. Solange der Zeitzusammenhang geschlossen bleibt, muß in der Tat die Freiheit preisgegeben oder durch die Beschränkung des gesetzmäßigen Zusammenhangs auf die Welt der Erscheinung ein Reservat für sie eingerichtet werden. Insofern steht Kant noch unter den Voraussetzungen, die das System Spinozas in einer letzten Radikalität herausgestellt hatte. Kants Begründung der Erkenntnis in der sich zeitlich explizierenden Erfahrung sprengt jedoch diesen Rahmen, wo sie konsequent weitergedacht wird. Nicht die Annahme eines Dings an sich ist bei Kant der dogmatische Rest, sondern der Umstand, daß er es immer noch als für ein empirisches Bewußtsein unerkennbar behauptete und nicht wirklich konstitutiv in den Zusammenhang der Erkenntnis einbeziehen konnte, wiewohl es sich als unentbehrlich für ihn erwiesen hatte. Die wesentliche Vermittlung leistet hierbei die Zeit, die nicht nur das Subjekt mit sich selbst vermittelt, sondern auch die Erscheinung mit dem Gegenstand und so eine wirkliche Objektivität der Erkenntnis ermöglicht. In dieser Richtung gehen Goethe und Hegel mit Recht über Kant hinaus, wenn sie eine Erscheinung an sich gelten lassen und mit der vollen Objektivität und Wahrheit der empirischen Erkenntnis ihren geschichtlichen Charakter verbinden. Daß die Wirklichkeit selbst erscheint, indem sie uns erscheint, ist dann kein Widerspruch mehr und beweist vielmehr die notwendige Doppelseitigkeit der sich zeitlich auslegenden Erscheinung als der realen Vermittlung, die die gemeinsam werdende Wirklichkeit selbst ist.